

## Bedingungen für die Benützung der Raiffeisen Business-Kreditkarten (Raiffeisen Business-Kreditkarten für Firmen)

### 1 Zweck und Geltungsbereich

Die nachstehenden Bedingungen für die Benützung der Raiffeisen Kreditkarten (nachfolgend «Bedingungen») regeln die Dienstleistungen der von der Raiffeisenbank (nachfolgend «Bank») herausgegebenen Raiffeisen Business-Kreditkarten (nachfolgend «Karten») für Firmen (nachfolgend «Firma») und gelten zusätzlich zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank (nachfolgend «AGB»).

### 2 Begründung des Kartenvertragsverhältnisses

Das Kartenvertragsverhältnis zwischen der Firma und der Bank (nachfolgend «Kartenvertragsverhältnis») kommt mit Zustimmung der Bank zum Basisantrag (Firmenstamm) zustande. Gleichzeitig bestätigt die Firma, die vorliegenden Bedingungen zur Kenntnis genommen, deren Inhalt anerkannt und die zum Zeitpunkt des Karteneinsatzes jeweils geltenden Gebühren (siehe Ziffer 12) akzeptiert zu haben.

Gestützt auf das Kartenvertragsverhältnis kann die Firma mittels Kartenantrag (nachfolgend «Kartenantrag») für ihre Mitarbeiter, Organe oder für mit der Firma verbundene Dritte (nachfolgend gemeinsam «Karteninhaber») eine Karte beantragen. Der Karteninhaber akzeptiert diese Bedingungen mit Unterzeichnung des Kartenantrages, der Zustellung der Karte oder dem Einsatz der Karte.

Aufgrund der finanziellen Situation der Firma gewährt die Bank eine maximale Ausgabenlimite für alle mit dem Kartenvertragsverhältnis verknüpften Karten (nachfolgend «Globallimite»). Jeder Karte wird eine Limite (nachfolgend «Kartenlimite») zugeteilt, die dem Karteninhaber bei Kartenauslieferung auf dem Begleitschreiben mitgeteilt wird. Die Bank kann sowohl die Globallimite als auch jede Kartenlimite einzeln jederzeit, auch ohne Information und Zustimmung der Firma und/oder des Karteninhabers, erweitern, einschränken oder aufheben.

Nach erfolgreicher Prüfung des Kartenantrages durch die Bank erhält die Firma die persönlichen, unübertragbaren Karten der Karteninhaber sowie die persönlichen Codes (nachfolgend «PIN-Code») zugestellt.

Auf Wunsch der Firma können die Karten und PIN-Codes direkt an die Karteninhaber anstatt an die Firma verschickt werden.

Die Bank hat das Recht, sowohl den Basisantrag als auch jeden Kartenantrag, ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

### 3 Kartenausstellung

Die Karten können von der Bank als physische und virtuelle Karten ausgegeben werden. Jede Karte bleibt Eigentum der Bank.

Bei physischen Karten ist die Kartennummer auf einer Plastikkarte aufgedruckt, im Chip und auf dem Magnetstreifen hinterlegt.

Bei virtuellen Karten wird anstelle der Kartennummer eine andere Nummer (nachfolgend «Token») generiert und auf einem mobilen Gerät oder bei einer Akzeptanzstelle hinterlegt. Token kommen insbesondere bei Distanzzahlungen und Mobile Payment zur Anwendung.

Die Karte verfällt am Ende des auf der Karte angegebenen Monats (nachfolgend «Verfallsdatum»). Ohne gegenteilige Mitteilung des Karteninhabers oder der Firma wird ihm vor Ablauf des Verfallsdatums automatisch eine neue Karte ausgestellt. Der Karteninhaber oder die Firma melden sich bei der Bank, wenn sie die neue Karte nicht mindestens zehn Tage vor Ablauf des Verfallsdatums erhalten haben. Bei Kartenverlust oder technischem Defekt stellt die Bank eine neue physische Karte aus.

Auf der Karte wird der Name des Karteninhabers und, falls von der Firma beantragt, zusätzlich der Name der Firma aufgedruckt.

### 4 Zusammenhänge zwischen Firma und Karteninhaber

Der Karteninhaber ermächtigt die Firma, alle die Karten betreffenden Erklärungen mit Wirkung für ihn abzugeben und entgegenzunehmen. Die Firma ist dafür verantwortlich, dass alle Karteninhaber von Änderungen dieser Bedingungen Kenntnis erhalten und insbesondere die Sorgfalts- und Meldepflichten einhalten.

Der Karteninhaber ist damit einverstanden, dass die Firma Zugang zu sämtlichen Daten seiner Karte hat und diese gegenüber Dritten offenlegen kann. Die Firma nimmt zur Kenntnis, dass der Karteninhaber Zugang zu den Kartendaten seiner eigenen Karte hat und diese gegenüber Dritten offenlegen kann. Sämtliche Transaktionen, die mit einer Karte getätigt werden, werden auf einem mit dem Kartenvertragsverhältnis verbundenen Kartenkonto (nachfolgend «Kartenkonto») verbucht.

Die vom Karteninhaber mit der Karte getätigten Transaktionen sind für die Firma verbindlich, und zwar unabhängig vom internen Rechtsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und der Firma sowie ungeachtet allfällig anderslautender Handelsregisterinträge und Veröffentlichungen der Firma.

Die Firma haftet gegenüber der Bank unbeschränkt für alle Verpflichtungen, die aus der Verwendung der Karten entstehen.

Der Karteninhaber anerkennt mit Unterzeichnung seines Kartenantrages, dass er für die mit seiner Karte getätigten privaten, d.h. nicht-geschäftlichen Auslagen zusammen mit der Firma solidarisch gegenüber der Bank haftet. Werden diese privaten Auslagen nicht von der Firma übernommen, werden diese durch die Bank beim Karteninhaber eingefordert.

Der Karteninhaber verpflichtet sich, die Karte nur im Rahmen der von der Firma erlassenen Weisungen einzusetzen. Der Bank können interne Weisungen der Firma nicht entgegengehalten werden.

Die Firma kann alle oder einzelne Karten sperren lassen, der Karteninhaber nur seine Karte.

Die Firma kann ihren Mitarbeitern, Organen oder Dritten (inklusive Karteninhaber) eine kartenspezifische Vollmacht (nachfolgend «Kreditkarten-Vollmacht») erteilen, um sie für bestimmte Handlungen (z.B. Einholung von Auskünften über Kunden- und Transaktionsdaten, Limitenmutationen, Kartensperrungen) rechtsgültig gegenüber der Bank oder Dienstleistern der Bank zu vertreten. Eine zwischen der Firma und der Bank bereits bestehende oder neue Generalvollmacht der Bank sowie Handelsregisterinformationen oder sonstige Veröffentlichungen der Firma finden bezüglich der Karten keine Anwendung.

## 5 Kartenverwendung

Die Karte kann bei allen Mastercard-Akzeptanzstellen (nachfolgend «Akzeptanzstellen») im In- und Ausland im Rahmen der vereinbarten Kartenlimite für folgende Transaktionen eingesetzt werden:

- a) Bezahlung von Waren und Dienstleistungen vor Ort
- b) Bezahlung von Waren und Dienstleistungen, via Online-Transaktion, Telefon oder auf dem Korrespondenzweg (nachfolgend gemeinsam «Distanzzahlungen»)
- c) Bargeldbezug an Geldautomaten oder vereinzelt am Schalter
- d) Zahlungsgarantie für Reservationen und Eventualforderungen
- e) Erteilung einer Dauerbelastungsermächtigung an Akzeptanzstellen für wiederkehrende Leistungen
- f) Bargeldrückgabe in Kombination mit einer Bezahlung von Waren und Dienstleistungen vor Ort bei Akzeptanzstellen, welche diesen Service anbieten
- g) Überweisung und Empfang von Geld (Geldüberweisungen)

Der Karteninhaber darf seine Karte nur im Rahmen der vereinbarten Kartenlimite einsetzen. Die Kartenlimite wird dem Karteninhaber bei Zustellung der Karte und auf der monatlichen Transaktionsübersicht (Info-beleg) mitgeteilt. Sie kann jederzeit bei der Bank nachgefragt werden. Innerhalb der Kartenlimite können für spezifische Transaktionen tiefere Limite angewendet werden (z.B. Bargeldbezüge, Geldüberweisungen). Die Bank kann die Kartenverwendung auch ohne Information und Zustimmung der Firma und/oder des Karteninhabers erweitern, einschränken oder aufheben.

Allfällige an den Karteninhaber adressierte Geldüberweisungen werden immer dem Kartenkonto gutgeschrieben und nicht dem Karteninhaber direkt überwiesen.

Wenn die Dauerbelastungsermächtigung für wiederkehrende Leistungen oder der Bezug der Leistungen nicht mehr gewünscht werden, müssen diese vom Karteninhaber direkt bei der Akzeptanzstelle widerrufen bzw. gekündigt werden.

Bei Sperrung oder Kündigung der Karte ist der Karteninhaber verpflichtet, sämtliche Akzeptanzstellen, gegenüber welchen eine Dauerbelastungsermächtigung

gung für wiederkehrende Leistungen erteilt oder eine Zahlungsgarantie für Reservationen und Eventualverpflichtungen abgegeben wurde, über die Sperrung oder Kündigung der Karte zu informieren. Zudem ist die gesperrte oder gekündigte Karte bei Mobile Payment Lösungen wieder zu entfernen.

Die Bank hat das Recht, den Akzeptanzstellen mit erteilter Dauerermächtigung und den Drittanbietern von Mobile Payment Lösungen mit hinterlegter Karte, die Kartenummer und das Verfalldatum der für den Karteninhaber neu ausgestellten Karte mitzuteilen. Die Firma oder der Karteninhaber können durch entsprechende Mitteilung an die Bank jederzeit auf diesen Aktualisierungs-Service verzichten. Der Einsatz der Karte für illegale Zwecke ist verboten.

## **6 Genehmigung von Kartentransaktionen**

---

Die Kartentransaktionen können wie folgt genehmigt werden:

- a) mittels Eingabe des PIN-Codes (Bezahlung von Waren und Dienstleistungen vor Ort oder Bargeldbezug an Geldautomaten)
- b) durch blosser Verwendung der Karte – ohne PIN-Eingabe (bei kontaktloser Bezahlung bis zum hierzu festgelegten Höchstbetrag, der bei der Bank nachgefragt werden kann)
- c) durch Unterzeichnung eines Transaktionsbelegs für das Bezahlen von Waren und Dienstleistungen. Es ist Sache des Karteninhabers, den Transaktionsbeleg aufzubewahren
- d) durch Angabe des auf der Karte aufgeführten Namens, Kartenummer, Verfalldatums und (falls verlangt) des dreistelligen Sicherheitscodes (CVV, CVC) bei Distanzzahlungen
- e) durch Verwendung eines zusätzlichen Sicherheitsprotokolls (nachfolgend «3-D Secure») bei Online-Transaktionen
- f) durch Hinterlegung der Karte in einer persönlichen Geldbörse für Mobile Payment Lösungen (nachfolgend «Wallet») gemäss den Vorgaben des Drittanbieters mit einem persönlichen Geräte-Passwort/ PIN-Code oder anderweitigen Legitimationsmitteln (z.B. persönlicher Fingerabdruck oder Gesichtserkennung)
- g) durch eine andere, von der Bank vorgegebene Methode

Durch die Genehmigung der Kartentransaktion anerkennen der Karteninhaber und die Firma die Forderung der Akzeptanzstelle und weisen die Bank gleichzeitig ausdrücklich und unwiderruflich an, die Beträge der betreffenden Akzeptanzstelle zu vergüten und dem Kartenkonto der Firma zu belasten.

Auf Wunsch kann der Karteninhaber die Funktion der kontaktlosen Bezahlung in den Online-Services deaktivieren.

## **7 Zusätzliches Sicherheits-Protokoll (3-D Secure) bei Online-Transaktionen**

---

Das zusätzliche Sicherheits-Protokoll 3-D Secure ist ein international anerkannter Sicherheitsstandard für Online-Transaktionen mit Karten.

Zur Verwendung von 3-D Secure, das heisst zur Freigabe von Online-Transaktionen mit 3-D Secure, ist eine einmalige Registrierung der Karte durch den Karteninhaber in der zur Verfügung gestellten Lösung nötig. Aus Sicherheitsgründen kann 3-D Secure nach erfolgter Aktivierung nicht mehr deaktiviert werden. Sofern von der Akzeptanzstelle 3-D Secure angeboten wird, hat der Karteninhaber seine Zahlung über diese Zahlungsmethode zu veranlassen. Sollte der Karteninhaber auf die Nutzung von 3-D Secure verzichten, kann er vom Einsatz der Karte für Online-Transaktionen bei diesen Akzeptanzstellen ausgeschlossen werden.

Der Karteninhaber darf die Kartentransaktion mit 3-D Secure nur genehmigen, wenn die angegebenen Zahlungsdetails korrekt sind.

## **8 Hinterlegung der Karte für Mobile Payment Lösungen**

---

Die Bank kann dem Karteninhaber die Nutzung der Karte für Mobile Payment Lösungen ermöglichen. Mit Mobile Payment lassen sich Kartentransaktionen für kontaktloses Bezahlen und Online-Transaktionen mit einem Wallet auf mobilen Geräten (nachfolgend «mobile Geräte») ausführen.

Die Bank ist nicht Anbieterin von Mobile Payment Lösungen, sondern kann lediglich die Hinterlegung der Karte (resp. des Tokens) bei ausgewählten Drittanbietern von Mobile Payment Lösungen ermöglichen. Die vorliegenden Bestimmungen gelten auch bei der Nutzung von Mobile Payment Lösungen. Die Bank

kann das Angebot zur Nutzung der Karte für Mobile Payment Lösungen jederzeit einstellen oder deren Hinterlegung ablehnen.

Für die Nutzung von Mobile Payment Lösungen gelten die Nutzungsbestimmungen und Instruktionen des jeweiligen Drittanbieters. Der erfolgreiche Abschluss der Hinterlegung wird dem Karteninhaber entweder direkt im Wallet, per E-Mail per SMS oder auf andere Weise bestätigt. Der Karteninhaber kann die Nutzung von Mobile Payment Lösungen jederzeit beenden, indem er seine hinterlegte Karte (resp. Token) beim Drittanbieter wieder entfernt. Über die Zulassung von mobilen Geräten und Karten sowie den Inhalt, Umfang und Dauer der Mobile Payment Dienstleistungen entscheidet allein der Drittanbieter. Die Bank ist nicht verantwortlich für die vom Drittanbieter bereitgestellten Dienste, Informationen, Software und Hardware sowie für die damit zusammenhängenden Störungen, Fehler, Sicherheits-, Verfügbarkeits- oder Leistungsprobleme. Die Bank ist zudem nicht verantwortlich für Handlungen weiterer Dritter wie z.B. Internet- und Telefonanbieter. Vorbehältlich der nachfolgenden Ziffer 11 haftet die Bank nicht für Schäden aus der Verwendung von Mobile Payment Lösungen.

Die Bank und der Drittanbieter von Mobile Payment Lösungen sind bezüglich Bearbeitung von Daten voneinander unabhängige und eigenständige Verantwortliche. Der Drittanbieter bearbeitet die Daten für seine eigenen Zwecke gemäss seinen Nutzungsbestimmungen und Datenschutzerklärung. Die Bank hat keinen Einfluss auf die Verwendung und den Schutz der Daten durch den Drittanbieter. Alle Beanstandungen sind direkt an den Drittanbieter zu richten.

Durch die Hinterlegung der Karte (resp. des Tokens) in der Mobile Payment Lösung des Drittanbieters stimmt der Karteninhaber der Weiterleitung der dafür erforderlichen Daten durch die Bank an den Drittanbieter und von ihm ausgewählte Dritte im In- und Ausland zu, welche diese Daten zur Erbringung der Mobile Payment Lösung in eigener Verantwortung bearbeiten. Durch die Weiterleitung und allgemein aufgrund der Nutzung von Mobile Payment Lösungen kann auf eine Bankbeziehung des Karteninhabers mit der Bank geschlossen werden. Der Karteninhaber entbindet die Bank im entsprechenden Umfang von ihren Geheimhaltungspflichten, insbesondere dem

Bankkundengeheimnis, und der Wahrung des Datenschutzes. Die Bank hat zudem das Recht, dem Anbieter der Mobile Payment Lösung mit hinterlegter Karte die Kartenummer und das Verfalldatum einer neuen Karte mitzuteilen. Der Karteninhaber oder die Firma kann durch entsprechende Mitteilung an die Bank jederzeit auf die Teilnahme an diesem Aktualisierungs-Service verzichten.

Der Karteninhaber und die Firma nehmen zur Kenntnis, dass die Nutzung von Mobile Payment Lösungen trotz aller Sicherheitsmassnahmen zusätzliche Risiken mit sich bringt. Es ist insbesondere möglich, dass Daten von Unberechtigten missbraucht oder eingesehen werden können, wodurch der Karteninhaber oder die Firma finanziell geschädigt oder in ihrer Persönlichkeit verletzt werden können.

Der Karteninhaber darf die auf ihn lautende Karte nur auf mobilen Geräten hinterlegen, die ausschliesslich für ihn selbst zugänglich sind. Bei Sperrung oder Kündigung der Karte ist der Karteninhaber verpflichtet, die Karte bei Mobile Payment Lösungen umgehend wieder zu entfernen.

## **9 Sorgfalts- und Meldepflichten des Karteninhabers**

---

Unmittelbar nach Erhalt der physischen Karte ist diese vom Karteninhaber auf dem Unterschriftsfeld mit waserfestem Stift zu unterzeichnen.

Der Karteninhaber bewahrt die Karte und seinen PIN-Code getrennt voneinander auf. Der PIN-Code, zusätzliche Sicherheits-Protokolle und weitere Legitimationsmittel dürfen keinesfalls anderen Personen zugänglich gemacht werden. Dies gilt auch für die Karte, welche sorgfältig aufbewahrt und vor dem Zugriff Unberechtigter geschützt werden muss. Eine Aufzeichnung des PIN-Codes ist untersagt. Aus Sicherheitsgründen ist ein PIN-Code zu wählen, der nicht aus leicht ermittelbaren Zahlen- oder Buchstabenkombinationen besteht (z.B. Telefonnummer, Geburtsdatum, Autokennzeichen, Namen des Karteninhabers, der Firma oder nahestehender Personen, wiederholte oder direkt anschliessende Zahlen- oder Buchstabenfolgen). Der PIN-Code kann jederzeit an den dafür vorgesehenen Geldautomaten in der Schweiz geändert werden.

Der Karteninhaber trägt Sorge dafür, dass er bei der Eingabe des PIN-Codes nicht beobachtet wird. Besteht

Grund zur Annahme, dass Dritte Kenntnis vom PIN-Code erhalten haben könnten, ändert der Karteninhaber den PIN-Code unverzüglich oder sperrt die Karte resp. lässt diese unverzüglich sperren.

Gleiches gilt für die Behandlung weiterer Legitimationsmittel im Zusammenhang mit Mobile Payment Lösungen und 3-D Secure, insbesondere in Bezug auf das genutzte mobile Gerät. Der Karteninhaber ist verpflichtet, die auf den mobilen Geräten hinterlegten Sicherheitsdaten (z.B. Fingerabdruck, Gesichtserkennung oder Gerätepasswort) zu verwenden und darf Dritten keinen Zugang zu den mobilen Geräten und den darin hinterlegten Daten geben. Der Karteninhaber ist verpflichtet, vor einer vorübergehenden oder dauerhaften Weitergabe des mobilen Gerätes, sämtliche Karten- und Transaktionsdaten zu löschen, die im Zusammenhang mit der Karte stehen.

Der Karteninhaber trägt Sorge dafür, dass Unbefugte keine Manipulationen an den mobilen Geräten vornehmen können. Insbesondere trifft er alle notwendigen Vorkehrungen zur Verhinderung von Schäden. Der Karteninhaber oder die Firma führen sicherheitsrelevante Updates der Betriebssysteme und Apps auf den mobilen Geräten umgehend durch. Die auf dem mobilen Gerät für die Karte verwendeten Apps dürfen ausschliesslich aus offiziellen App-Stores heruntergeladen werden. Der Karteninhaber und die Firma informieren sich über die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen und minimieren mögliche Sicherheitsrisiken aus der Benutzung des Internets durch den Einsatz geeigneter Schutzmassnahmen.

Bei Verlust eines mobilen Gerätes haben der Karteninhaber und die Firma alles zu unternehmen, um den Zugriff Unberechtigter auf die von der Bank an das mobile Gerät übermittelten Daten zu verhindern (z.B. durch Sperren der SIM-Karte, Sperren des mobilen Gerätes, Löschen der Daten, Zurücksetzen oder Zurücksetzenlassen des Benutzerkontos).

Bei Verlust, Diebstahl oder Hinweisen auf eine missbräuchliche Verwendung der Karte oder des mobilen Gerätes, hat der Karteninhaber oder die Firma dies unverzüglich telefonisch bei der von der Bank bezeichneten Stelle zu melden und hat die Karte unverzüglich zu sperren oder sperren zu lassen.

Der Karteninhaber und die Firma haben bei Schadensfällen zur Aufklärung des Falles und Minderung des Schadens beizutragen. Besteht im Zusammen-

hang mit der missbräuchlichen Verwendung der Verdacht einer strafbaren Handlung, kann die Bank den Karteninhaber und die Firma im Rahmen der Schadensabwicklung auffordern, eine Strafanzeige bzw. einen Strafantrag bei der zuständigen Behörde zu stellen und eine Kopie der Anzeige zu verlangen.

Der Firma wird eine Monatsrechnung resp. dem Karteninhaber auf Wunsch eine Transaktionsübersicht (Infobeleg) seiner Karte in Papierform oder in elektronischer Form zugestellt. Die Firma hat die Monatsrechnung nach deren Erhalt unverzüglich zu prüfen. Der Karteninhaber hat die Transaktionsübersicht (Infobeleg) resp. die Transaktionsmeldungen in den Online-Services zu prüfen. Missbräuche mit der Karte oder andere Unregelmässigkeiten auf der Monatsrechnung resp. der Transaktionsübersicht haben die Firma oder der Karteninhaber bei Entdeckung unverzüglich telefonisch der Bank zu melden. Spätestens innert 30 Tagen ab Datum der jeweiligen Monatsrechnung resp. Transaktionsübersicht ist der Bank zudem eine schriftliche Beanstandung einschliesslich aller Unterlagen, die in direktem Zusammenhang mit der/den beanstandeten Transaktion(en) stehen, einzureichen, ansonsten gilt die Monatsrechnung als genehmigt. Die vorgenannte Frist ist auch dann einzuhalten, wenn die Zustellung der Monatsrechnung auf Anweisung der Firma an Dritte erfolgt. Wird der Firma oder dem Karteninhaber ein Schadenformular zugestellt, so ist dieses innert zehn Tagen nach Erhalt ausgefüllt und unterzeichnet an die Bank zurückzusenden. Die Firma haftet gegenüber der Bank für sämtliche Kosten, welche der Bank durch die Firma oder durch den Karteninhaber wider besseres Wissen oder in betrügerischer Absicht erfolgter Beanstandungen von Transaktionen entstehen.

Ein abgelehntes, widerrufenes oder in anderer Weise nicht erfolgreiches Lastschriftverfahren (LSV) entbindet die Firma nicht von der Pflicht zur Prüfung und allfälligen Beanstandung der Monatsrechnung.

Die Firma oder der Karteninhaber benachrichtigen die Bank umgehend, wenn Transaktionen getätigt wurden und sie seit mehr als zwei Monaten keine Monatsrechnung resp. Transaktionsübersicht (Infobeleg) erhalten haben.

Der Karteninhaber und die Firma informieren die Bank umgehend telefonisch, wenn sie Unregelmässigkeiten insbesondere im Zusammenhang mit der

Genehmigung von Kartentransaktionen (z.B. PIN-Code, 3-D Secure, Mobile Payment Lösungen), den Online-Services, der Kommunikation mit der Bank über elektronische Kommunikationsmittel (z.B. Telefon, E-Mail, SMS, Push-Service, Internet etc.) oder den mobilen Geräten vermuten oder feststellen.

Sämtliche in dieser Ziffer 9 aufgeführten Pflichten werden für die Verwendung in den vorliegenden Bedingungen gesamthaft als «Sorgfaltspflichten» definiert.

## **10 Mitteilung von Änderungen zum Kartenantrag**

Sämtliche Änderungen gegenüber den im Basisantrag gemachten Angaben, insbesondere Änderungen des/der wirtschaftlich Berechtigten, welche die Firma als auch den Karteninhaber betreffen, sind der Bank umgehend mitzuteilen.

Davon ausgenommen sind Änderungen kundenspezifischer Informationen (Name, Adresse, Nationalität, Steuerstatus etc.), welche der Bank umgehend schriftlich mitzuteilen sind.

## **11 Verantwortlichkeit und Haftung**

Die Bank übernimmt Schäden in voller Höhe, die der Firma oder dem Karteninhaber aus nachweislich missbräuchlicher Verwendung der Karte bzw. Genehmigung durch nicht nahestehende Dritte entstehen, soweit die Firma und den Karteninhaber kein Verschulden treffen. Dies sind beispielsweise Schäden aufgrund von Fälschungen oder Verfälschungen der Karte oder Datendiebstahl durch nicht nahestehende Dritte.

Als «nahestehende Dritte» gelten Mitarbeiter der Firma, weitere mit der Firma verbundene bzw. für die Firma tätige Dritte, die keine Karte besitzen, sowie nahestehende Personen des Karteninhabers, wie Ehepartner oder eingetragene Partner, direkt verwandte Familienmitglieder (insbesondere Kinder und Eltern) oder andere nahestehende Personen, Bevollmächtigte, und/oder im gleichen Haushalt lebende Personen des Karteninhabers.

Nicht übernommen werden insbesondere:

- Schäden aus der missbräuchlichen Verwendung der Karte, die auf Verletzungen dieser Bedingungen, insbesondere der Sorgfaltspflichten oder das

Verschulden des Karteninhabers oder der Firma zurückzuführen sind, bis zur Wirksamkeit einer allfälligen Sperrung der Karte

- Schäden aus Transaktionen, welche der Karteninhaber oder nahestehende Dritte gemäss einer in Ziffer 6 aufgezählten Methode genehmigt hat
- Schäden, für die eine Versicherung aufkommt
- etwaige indirekte Schäden und Folgeschäden

Ist ein Schaden im Zusammenhang mit der Nutzung einer Mobile Payment Lösung entstanden, wird für die Übernahme des Schadens durch die Bank vorausgesetzt, dass auch die Nutzungsbestimmungen des jeweiligen Drittanbieters vollumfänglich eingehalten wurden.

Die Bank lehnt jede Verantwortung für die unter Verwendung der Karte abgeschlossenen Geschäfte ab. Insbesondere sind allfällige Beanstandungen zu bezogenen Waren oder Dienstleistungen sowie weitere Meinungsverschiedenheiten und Ansprüche aus diesen Rechtsgeschäften direkt zwischen dem Karteninhaber bzw. der Firma und der betreffenden Akzeptanzstelle zu regeln.

Die Bank übernimmt keine Verantwortung, falls sich eine Akzeptanzstelle weigert, die Karte zu akzeptieren oder falls aus technischen oder anderen Gründen eine Zahlung mit der Karte nicht ausgeführt werden kann.

Die Bank ist bestrebt, die im Zusammenhang mit dem Kartenverhältnis angebotenen Zahlungsmöglichkeiten, allfällige Bargeldbezugsmöglichkeiten, Geldübermittlungsmöglichkeiten sowie weitere Dienstleistungen möglichst störungs- und unterbrechungsfrei zur Verfügung zu stellen. Dennoch können die Einsatzmöglichkeit der Karte und der Zugang zu den erwähnten und allenfalls weiteren Dienstleistungen nicht jederzeit und unterbrechungsfrei sichergestellt werden. Die Bank übernimmt keine Verantwortung, falls die Verwendung der Karte an einem Geldautomaten oder Zahlungsterminal nicht möglich ist oder die Karte durch den Automaten beschädigt oder unbrauchbar gemacht wird.

Das Recht zur Nutzung der Karte erlischt in jedem Fall mit Beendigung des Kartenvertragsverhältnisses. Die Bank lehnt jegliche Haftung für Schäden ab, die durch den Gebrauch der Karte nach Beendigung des Kartenvertragsverhältnisses oder nach der Rückforderung oder Rückgabe der Karte entstehen. Die

Firma haftet gegenüber der Bank vollumfänglich für die daraus entstandenen Schäden. Eine widerrechtliche Kartenverwendung kann zivil- und/oder strafrechtlich verfolgt werden.

Im Falle der Übernahme des Schadens durch die Bank treten die Firma und der Karteninhaber hiermit ihre Forderungen aus dem Schadenfall vollumfänglich an die Bank ab.

## **12 Gebühren und Entschädigungen**

---

Das Kartenvertragsverhältnis und der Karteneinsatz können mit Gebühren inklusive Kommissionen, Zinsen und Kosten (nachfolgend gemeinsam «Gebühren») verbunden sein. Diese Gebühren sind in den jeweils gültigen Dienstleistungspreisen der Bank aufgeführt, welche bei der Bank angefragt oder auf der Homepage der Bank abgerufen werden können. Hinzu kommen ausserordentlich anfallende, von der Firma oder vom Karteninhaber verursachte Kosten. Mit dem jeweiligen Einsatz der Karte anerkennen die Firma und der Karteninhaber die zum Zeitpunkt des Karteneinsatzes jeweils geltenden Gebühren.

Bei Transaktionen in einer anderen Währung als der Kartenwährung (nachfolgend «Fremdwährung») wird zusätzlich eine entsprechende Bearbeitungsgebühr in Rechnung gestellt. Die Umrechnung der Fremdwährung in die Kartenwährung erfolgt aufgrund eines von der Bank festgelegten Kartenkurses. Wird die Karte in Schweizer Franken bei ausländischen Akzeptanzstellen zur Bezahlung in Schweizer Franken verwendet, kann die Bank ebenfalls eine Bearbeitungsgebühr in Rechnung stellen.

Die Akzeptanzstelle entschädigt ihren Vertragspartner (nachfolgend «Acquirer») für die Bereitstellung der Karteninfrastruktur und damit verbundene Dienstleistungen. Die Bank kann wiederum vom Acquirer eine Gebühr (sogenannte Interchange-Gebühr) im Zusammenhang mit Kartentransaktionen erhalten. Diese Entschädigungen stellen einen Teil des Entgelts der Bank für die erbrachten Dienstleistungen gegenüber der Firma dar. Im Weiteren kann die Bank von Dritten (z.B. internationalen Kartenorganisationen) ebenfalls Entschädigungen für Kartentransaktionen erhalten.

Erhält die Bank solche Entschädigungen oder hat sie in der Vergangenheit solche Entschädigungen erhal-

ten, welche gemäss Art. 400 des Schweizerischen Obligationenrechts oder einer anderen gesetzlichen/regulatorischen Vorschrift der Rechenschafts- und Herausgabepflicht unterliegen, verzichten die Firma und der Karteninhaber mit der Annahme der vorliegenden Bedingungen ausdrücklich auf diesen Herausgabeanspruch. Detaillierte Informationen über die Grundlagen und zur Höhe dieser Entschädigungen können jederzeit unter [www.raiffeisen.ch/entschaedigungen](http://www.raiffeisen.ch/entschaedigungen) eingesehen oder bei der Bank bezogen werden. Diese Informationen stellen in der jeweils aktuellsten Form einen integralen Bestandteil dieses Kartenvertragsverhältnisses dar.

## **13 Zahlungsmodalitäten**

---

Die Firma verpflichtet sich zur fristgerechten Bezahlung sämtlicher aus den Kartentransaktionen mit den Karten resultierenden Forderungen, zuzüglich der Gebühren.

Die Firma und der Karteninhaber verpflichten sich, die Karte nur im Rahmen der vereinbarten Kartelimits zu verwenden bzw. die Verwendung der Karte durch die Karteninhaber nur so weit zuzulassen, als die Firma zur fristgerechten Bezahlung der Monatsrechnungen in der Lage ist. Der Firma werden die Forderungen der Bank über eine monatliche Rechnung (Monatsrechnung) mit detaillierten Angaben zu den Kartentransaktionen aller Karten ausgewiesen. Die Monatsrechnung wird je nach Wahl der Firma entweder in Papierform oder elektronisch zugestellt.

Die Firma erhält zum Zweck der fristgerechten Begleichung eine Monatsrechnung aller Karten zugestellt. Dies erfolgt monatlich oder in einem anderen, durch die Bank bestimmten Zeitabstand.

Der Firma stehen für die Begleichung der Monatsrechnung folgende Optionen zur Verfügung:

- a) automatische Belastung des vollen Rechnungsbetrags per Lastschriftverfahren (LSV) auf einem bei der Bank geführten Bankkonto in der auf der Monatsrechnung angegebenen Frist
- b) Überweisung des vollen Rechnungsbetrags per Einzahlungsschein (ESR) resp. QR-Rechnung/Banküberweisung in der auf der Monatsrechnung angegebenen Frist

Wenn der auf der Monatsrechnung ausgewiesene Rechnungsbetrag nicht oder nicht vollständig in

der auf der Monatsrechnung angegebenen Frist bezahlt wird oder per Lastschriftverfahren nicht belastet werden kann, so gerät die Firma ohne weitere Mahnung in Verzug. In diesem Fall ist die Bank berechtigt, Verzugszinsen zu belasten, den gesamten ausstehenden Betrag zur sofortigen Zahlung einzufordern und die Karten zu sperren.

Die Firma stimmt zu, dass Geldüberweisungen zu Gunsten des Kartenkontos zwecks Begleichung der fälligen Beträge aus den Monatsrechnungen verwendet werden können. Zudem nimmt die Firma zur Kenntnis, dass der Saldo des Kartenkontos maximal CHF/EUR/USD 10'000.- betragen darf und die Bank berechtigt ist, allfällige Beträge über diesem Saldo jederzeit zurückzuweisen bzw. an den Überweisenden zurückzuerstatten.

Der Firma und den Karteninhabern steht kein Recht zu, ihre Schuld aus dem Kartenvertragsverhältnis mit ihren gegenwärtigen oder zukünftigen Ansprüchen gegenüber der Bank zu verrechnen.

#### **14 Datenschutz und Entbindung vom Bankkundengeheimnis**

---

Die Bank bearbeitet personenbezogene Daten im Einklang mit den anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen und gemäss der «Datenschutzerklärung Karten» sowie der «Allgemeinen Datenschutzerklärung», die beide auf der Homepage der Bank unter [www.raiffeisen.ch/rechtliches](http://www.raiffeisen.ch/rechtliches) abgerufen oder bei der Bank bezogen werden können und ergänzend zu den vorliegenden Bedingungen gelten. Mit der Unterzeichnung des Basisvertrags als Grundlage der Geschäftsbeziehung mit der Bank, des Basisantrages resp. des Kartenantrages oder dem Einsatz der Karte nehmen die Firma und der Karteninhaber auch ausdrücklich die Datenbearbeitungen gemäss der «Datenschutzerklärung Karten» sowie der «Allgemeinen Datenschutzerklärung» und generell die Bestimmungen zum Datenschutz der Bank zur Kenntnis. Die Firma und der Karteninhaber ermächtigen die Bank, insbesondere sämtliche für die Prüfung des Basisantrages, für die Bearbeitung des Kartenantrages sowie für die Ausstellung der Karte und die Abwicklung des Kartenvertragsverhältnisses erforderlichen Auskünfte bei Dritten, insbesondere der Zentralstelle für Kreditinformationen (nachfolgend «ZEK»), den

Behörden (z.B. Handelsregister, Betriebs- und Steuerämtern, Einwohnerkontrollen), Wirtschaftsauskunfteien, oder weiteren vom Gesetz vorgesehenen oder geeigneten Informations- und Auskunftsstellen einzuholen und bei Kartensperrung, qualifiziertem Zahlungsrückstand der Firma oder missbräuchlicher Kartenverwendung durch Karteninhaber und vergleichbaren Tatbeständen der ZEK sowie in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen, den zuständigen Stellen Meldung zu erstatten. Der ZEK ist es ausdrücklich gestattet, ihren Mitgliedern solche Daten zugänglich zu machen.

Die Firma erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass für die Bonitätsprüfung die finanziellen Verhältnisse der Firma sowie weitere Abklärungen massgebend sind. Zur Durchführung einer solchen Bonitätsprüfung bearbeitet die Bank bei den vorerwähnten Dritten erhobene Daten. Die Firma nimmt zur Kenntnis und stimmt zu, dass die dabei erhobenen Daten Angaben über das Zahlungsverhalten und die Bonität enthalten können. Bei der Beurteilung der Bonität wird u.a. ein Scoring eingesetzt. Dabei wird die Wahrscheinlichkeit berechnet, mit der die Firma ihren Zahlungsverpflichtungen vertragsgemäss nachkommen wird. Das Scoring beruht auf einem mathematisch-statistisch anerkannten und bewährten Verfahren.

Insofern entbinden die Firma und der Karteninhaber diese Stellen sowie die Bank von der Wahrung des Bank-, Geschäfts- bzw. Amtsgeheimnisses und der Wahrung des Datenschutzes.

Die Firma und der Karteninhaber entbinden die Bank von ihrer Geheimhaltungspflicht, insbesondere dem Bankkundengeheimnis und der Wahrung des Datenschutzes, soweit dies für die Durchführung von Transaktionen oder die Erbringung der Dienstleistungen erfolgt und auch wenn die Bank die weitere Verwendung der Daten nicht kontrolliert.

Die Firma und der Karteninhaber nehmen im Zusammenhang mit der Entbindung von Geheimhaltungspflichten und Datenschutz insbesondere zur Kenntnis, dass schweizerisches und ausländisches Recht, vertragliche Pflichten oder sonstige Gepflogenheiten es nötig machen können, dass gegenüber Behörden oder an der Durchführung beteiligten Dritten (z.B. Karten-Prozessoren, internationale Kartenorganisationen Mastercard, Acquirer und Akzeptanzstellen inkl. deren Dienstleister) geheimnisgeschützte oder sonstige Daten der



Firma oder des Karteninhabers offengelegt werden müssen. Der Karteninhaber und die Firma nehmen zudem zur Kenntnis, dass durch den Einsatz der Karten in der Schweiz und im Ausland insbesondere die oben genannten Dritten Kenntnis von Transaktionsdaten (z.B. Kartenummer, Transaktionsbetrag/-datum, Akzeptanzstelle) erlangen können. In gewissen Fällen erfahren sie weitere Daten, wie z.B. den Namen der Firma oder des Karteninhabers. Die insbesondere an die internationalen Kartenorganisationen übermittelten oder diesen zugänglichen Daten können von den internationalen Kartenorganisationen zu eigenen Zwecken und gemäss eigenen Datenschutzvorschriften (vgl. [www.mastercard.com](http://www.mastercard.com)) im In- und Ausland, d.h. auch in Ländern ohne adäquaten Datenschutz, bearbeitet werden.

Mit der Unterzeichnung des Basisvertrags, des Kartenantrages oder dem Einsatz der Karte willigen die Firma und der Karteninhaber auch ausdrücklich dazu ein, dass personenbezogene Daten auch in Länder übermittelt werden, in denen kein mit der Schweiz vergleichbarer Datenschutz besteht, d.h. auch in Länder, in denen kein angemessener Datenschutz besteht. Die Firma und der Karteninhaber entbinden die Bank im entsprechenden Umfang von der Wahrung des Datenschutzes.

Ferner gelten die AGB. Die darin vorgesehene Entbindung vom Bankkundengeheimnis gilt ergänzend zu den vorliegenden Bedingungen.

Die Firma und der Karteninhaber ermächtigen die Bank ausserdem, insbesondere soweit eine Ermächtigung überhaupt erforderlich ist, Kunden-, Konsum- und Präferenzprofile zu erstellen und auszuwerten, um der Firma oder dem Karteninhaber Produkte und Dienstleistungen (auch von Dritten), an denen sie/er interessiert sein könnte, anzubieten bzw. ihr/ihm Informationen darüber an die Post- resp. E-Mail-Adresse oder per Telefon (z.B. SMS) zuzustellen oder via Online-Services der Bank zugänglich zu machen. Die Firma oder der Karteninhaber können die Einwilligung zum Empfang von Informationen zu Produkten und Dienstleistungen und/oder in die Datenbearbeitung zu Marketingzwecken durch Mitteilung an die Bank jederzeit widerrufen. Davon ausgenommen sind nicht-werbliche Mitteilungen und automatisch generierte Texte.

Der Karteninhaber ermächtigt die Bank und die Firma, alle ihn betreffenden Daten (auch Transaktionsdaten)

gegenseitig auszutauschen, soweit dies zur Abwicklung der Kartenbeziehung (inkl. Rechnungstellung) sowie für die Erstellung von automatischen Abrechnungen von Geschäftsauslagen an die Firma notwendig ist. Die Bank ist ermächtigt, aber nicht verpflichtet, zu Beweis- und Qualitätssicherungszwecken Telefongespräche und andere Kommunikationsformen aufzuzeichnen und aufzubewahren.

## **15 Kommunikation, Sicherheit elektronischer Kommunikation**

---

Kontaktiert die Firma oder der Karteninhaber die Bank via E-Mail, telefonisch oder geben sie der Bank ihre E-Mail-Adresse oder Telefonnummer bekannt oder nutzen sie sonstige elektronische Kommunikationsmittel oder aktivieren elektronische Kommunikationsmittel in den Online-Services, so ermächtigen sie die Bank, mit ihnen mittels der entsprechenden elektronischen Kommunikationsmittel (z.B. Telefon, E-Mail, SMS, Push-Service, Internet etc.) zu kommunizieren und auch geheimnisgeschützte Informationen elektronisch auszutauschen. Die Firma und der Karteninhaber nehmen zur Kenntnis, dass die Kommunikation über elektronische Kommunikationsmittel mit erheblichen Risiken und Gefahren verbunden ist. Die Firma und der Karteninhaber ermächtigen die Bank ausdrücklich, elektronische Kommunikationsmittel zur Kommunikation und zum Informationsaustausch mit ihnen zu nutzen und entbinden die Bank in diesem Zusammenhang von der Wahrung des Bankkundengeheimnisses und des Datenschutzes.

Die Firma und der Karteninhaber nehmen zur Kenntnis, dass beim Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel auch persönliche und dem Bankkundengeheimnis unterstehende Daten übermittelt werden und auf eine Bankbeziehung mit der Firma oder dem Karteninhaber geschlossen werden kann. Beispielsweise erfolgt die Übermittlung per E-Mail und SMS über unverschlüsselte Kanäle. Der Versand von Push-Nachrichten erfolgt verschlüsselt an das mobile Gerät des Karteninhabers. Die Firma und der Karteninhaber nehmen auch zur Kenntnis, dass Dritte, insbesondere der jeweilige Anbieter des Mobilfunknetzes oder der Internetverbindung, Einsicht in die über diese Kanäle versandten Nachrichten haben können.

Die Bank ist unter anderem auch ermächtigt, der Firma und dem Karteninhaber Sicherheitsnachrichten und

Informationen zum Kartenvertragsverhältnis mit der Firma an die bekannt gegebene Mobiltelefonnummer zu senden. Mitteilungen können zudem durch die Bank per E-Mail gesendet oder via Online-Services zugänglich gemacht werden.

Die Firma und der Karteninhaber nehmen insbesondere beim Einsatz von 3-D Secure, Online-Services und Mobile Payment Lösungen sowie beim sonstigen Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel zur Kenntnis, dass aufgrund der offenen Konfiguration des Internets oder allfälliger anderer Kommunikationswege trotz aller Sicherheitsmassnahmen der Bank die Möglichkeit besteht, dass sich Dritte unbefugten Zugang zur Kommunikation zwischen der Firma resp. dem Karteninhaber und der Bank verschaffen können und die Firma resp. der Karteninhaber dadurch finanziell geschädigt oder in ihrer Persönlichkeit verletzt werden könnten. Weiter besteht insbesondere das Risiko, dass Informationen verändert werden können, da die Bank keine Möglichkeit hat, die Informationsintegrität sicherzustellen. Bei der Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel können zudem Daten über Drittstaaten (weltweit) übermittelt werden, die nicht das gleiche Datenschutzniveau wie die Schweiz bieten, selbst wenn sich die Firma oder der Karteninhaber in der Schweiz befinden. Für sämtliche Folgen, welche sich aus dem allfälligen unbefugten Abfangen von Daten durch Dritte ergeben können, übernimmt die Bank keine Haftung.

Unabhängig des gewählten Kommunikationsmittels werden die Informationen regelmässig unkontrolliert und unter Umständen grenzüberschreitend versandt, auch wenn sich Sender und Empfänger in der Schweiz befinden, wobei die Daten im Ausland nicht dem Schutz des Schweizer Rechts unterstehen und eine ausländische Behörde, wie beispielsweise ein Gericht, oder andere Dritte nach dem ausländischen Recht die Herausgabe anordnen oder auf Daten zugreifen können.

Es ist ferner zu beachten, dass im Ausland unter Umständen kein mit der Schweiz vergleichbarer angemessener Datenschutz besteht und der Kunde sich mit der damit verbundenen Datenübermittlung ins Ausland, auch wenn dort kein angemessener Datenschutz besteht oder sichergestellt ist, ausdrücklich einverstanden erklärt. Mitteilungen der Bank an die Firma oder den Karteninhaber gelten als erfolgt,

wenn sie an die letzte von der Firma resp. vom Karteninhaber bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse versandt oder via Online-Services der Bank der Firma resp. dem Karteninhaber zugänglich gemacht worden sind.

## **16 Zusammenarbeit der Bank mit Dienstleistern**

Die Bank kann Bereiche und Funktionen inklusive Daten von Firmen und Karteninhabern im Zusammenhang mit dem Kartenvertragsverhältnis ganz oder teilweise an Dienstleister im In- und Ausland auslagern (Outsourcing) sowie die gegenüber der Firma im Zusammenhang mit dem Kartenvertragsverhältnis entstehenden Forderungen an Dritte (z.B. Viseca) abtreten (Globalzession). Diese Dienstleister können Daten von Karteninhabern wiederum an weitere Dienstleister bekanntgeben. Verantwortlich für die Leistungserbringung des Dienstleisters bleibt die Bank. Die Firma und der Karteninhaber akzeptieren mit der Zustimmung zu diesen Bedingungen die Zusammenarbeit der Bank mit Dienstleistern.

Die Bank arbeitet im Rahmen des Kreditkartengeschäfts mit Raiffeisen Schweiz Genossenschaft und insbesondere mit Viseca Payment Services SA (nachfolgend «Viseca») als Dienstleisterin zusammen. Viseca wird im Auftrag der Bank, aber auch im eigenen Namen, gegenüber der Firma und den Karteninhabern auftreten. Die schriftliche Korrespondenz an die Firma und die Karteninhaber wird teilweise im Namen von Viseca erfolgen. Die Firma und der Karteninhaber werden auch direkten Kontakt zu Mitarbeitern von Viseca haben, beispielsweise im Customer Care Center und der Kartensperrenzentrale, der Betrugsbekämpfung sowie bei der Schadensabwicklung. Darüber hinaus wird die Firma resp. der Karteninhaber für den Bezug bestimmter im Zusammenhang mit der Karte stehenden Dienstleistungen separate Verträge direkt mit Viseca abschliessen, soweit dies in den vorliegenden Bedingungen geregelt ist (z.B. Online-Services «one Digital Service» und «eXpense»).

## **17 Kartengebundene Versicherungen**

Die Karten können ausgewählte Versicherungsleistungen beinhalten. Die Versicherungsdeckung erfolgt im Rahmen von Kollektivverträgen mit Versicherungsgesellschaften, wobei Viseca als Versicherungs-

nehmerin auftritt. Die Schadensabwicklung erfolgt durch Viseca.

Die Firma und der Karteninhaber stimmen zu, dass zur Abwicklung von Schadenfällen, die Bank die dazu erforderlichen Daten an Viseca und die betroffene Versicherungsgesellschaft weitergeben darf oder dass sie die erforderlichen Daten direkt in einem Online-Portal der Versicherungsgesellschaft erfassen.

Eine Übersicht über die Versicherungsleistungen der jeweiligen Karte, die «Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB)» und die beteiligten Versicherungsgesellschaften können bei der Bank angefragt oder unter [www.raiffeisen.ch/downloadcenter](http://www.raiffeisen.ch/downloadcenter) abgerufen werden.

## **18 Zusätzliche Bestimmungen für die Benützung der Online-Services von Viseca**

---

Viseca stellt der Firma resp. den Karteninhabern als spezielle Dienstleistung die Online-Services «one Digital Service» (nachfolgend «one») als App oder Webportal und «eXpense» (nachfolgend «eXpense») als Browser-Version zur Verfügung.

one ermöglicht insbesondere die Anzeige der getätigten Kartentransaktionen sowie die Genehmigung von Online-Zahlungen mit dem zusätzlichen Sicherheits-Protokoll 3-D Secure (siehe Ziffer 7). eXpense ermöglicht die effiziente Verwaltung von mit der Karte bezahlten Geschäftsauslagen, z.B. die Erstellung von automatischen Abrechnungen von Geschäftsauslagen.

Zur Nutzung von one muss der Karteninhaber die Nutzungsbestimmungen von Viseca akzeptieren und sich in one registrieren. Die Firma kann den Zugang zu one für die Karteninhaber durch Mitteilung an die Bank beantragen. Die für die Registrierung erforderlichen Informationen erhält der Karteninhaber nach Ausstellung der Karte per Post zugestellt. Die Nutzung von one kann jederzeit durch Mitteilung an die Bank oder Viseca gekündigt werden.

Zur Nutzung von eXpense muss die Firma die Nutzungsbestimmungen von Viseca akzeptieren und sich als Administrator in eXpense registrieren. Der Administrator der Firma kann weitere Benutzer freischalten. Die Firma kann den Zugang zu eXpense durch Mitteilung an die Bank beantragen. Die für die

Registrierung erforderlichen Informationen erhält die Firma per Post zugestellt. Die Nutzung von eXpense kann jederzeit durch Mitteilung an die Bank oder Viseca gekündigt werden.

Die Bank ermöglicht der Firma die Nutzung von eXpense sowie dem Karteninhaber die Nutzung von one und/oder eXpense von Viseca. Die Bank ist aber für die von Viseca bereitgestellten Dienste, Informationen und Software sowie für die damit zusammenhängenden Störungen, Fehler, Sicherheits-, Verfügbarkeits- oder Leistungsprobleme nicht verantwortlich. Die Bank und Viseca als Anbieter von one sowie eXpense sind bezüglich Bearbeitung von Daten voneinander unabhängige und eigenständige Verantwortliche. Alle Anfragen und Beanstandungen zu one oder eXpense sind direkt an Viseca zu richten.

Mit der Beantragung von one und/oder eXpense stimmen die Firma und der Karteninhaber der Weitergabe der dazu erforderlichen Daten durch die Bank an Viseca zu. Viseca bearbeitet die Daten im In- und Ausland für ihre eigenen Zwecke gemäss ihrer Datenschutzerklärung.

Die Nutzung der Online-Services von Viseca unterliegen speziellen Nutzungsbestimmungen und Datenschutzhinweisen von Viseca. Die jeweils gültigen Bestimmungen können bei Viseca oder der Bank angefragt oder unter [www.onedigitalservice.ch](http://www.onedigitalservice.ch) sowie [www.raiffeisen.ch/downloadcenter](http://www.raiffeisen.ch/downloadcenter) abgerufen werden.

## **19 Änderungen der Bedingungen**

---

Die Bank behält sich die jederzeitige Änderung dieser Bedingungen sowie der übrigen Konditionen, insbesondere Gebühren und einzelne Kartenleistungen, ausdrücklich vor. Diese werden der Firma schriftlich oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben. Die geänderten Bedingungen gelten mit dem ersten Karteneinsatz nach Inkrafttreten der Änderungen, spätestens aber nach 30 Tagen ab Inkrafttreten ohne gegenteilige Mitteilung als genehmigt.

Die Firma ist dafür verantwortlich, dass die Karteninhaber über die Änderungen rechtzeitig vor Inkrafttreten informiert werden. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn die Firma das jeweilige Kartenvertragsverhältnis nicht vor deren Inkrafttreten schriftlich kündigt.

## **20 Kündigung des Kartenvertragsverhältnisses**

Die Firma hat jederzeit das Recht, das Kartenvertragsverhältnis gegenüber der Bank zu kündigen. Damit gelten auch alle Karten automatisch auf den gleichen Zeitpunkt als beendet. Karten können auch durch den Karteninhaber selbst gekündigt werden, ohne dass das Kartenvertragsverhältnis gekündigt wird. Die Bank behält sich das Recht vor, das Kartenvertragsverhältnis jederzeit und ohne Angabe von Gründen zu beenden. Für den Fall, dass die gesamte Geschäftsbeziehung der Firma zur Bank gekündigt wird, gelten auch dieses Kartenvertragsverhältnis und alle Karten auf den gleichen Zeitpunkt wie die Geschäftsbeziehung als beendet.

Sofern ein Karteninhaber aus welchen Gründen auch immer keine Karte mehr haben soll, teilt die Firma und/oder der Karteninhaber der Bank dies schriftlich mit, inkl. per wann diese Karte nicht mehr gültig sein soll.

Mit der Kündigung des Kartenvertragsverhältnisses werden alle Karten-Ausstände sofort zur Zahlung fällig. Die Bank bleibt berechtigt, sämtliche auch nach Beendigung des Kartenvertragsverhältnisses verursachten oder genehmigten Belastungen der Firma in Rechnung zu stellen. Die Bank bleibt zudem berechtigt, sämtliche auch nach Beendigung des Kartenvertragsverhältnisses durch den Karteninhaber verursachten privaten, d.h. nicht-geschäftlichen Auslagen dem Karteninhaber in Rechnung zu stellen (vgl. Ziffer 4). Die Firma resp. die Karteninhaber sind verpflichtet, physische Karten nach Beendigung des Kartenvertragsverhältnisses unbrauchbar zu machen und virtuelle Karten von mobilen Geräten zu entfernen.

Die Jahresgebühr ist im Voraus zur Zahlung fällig. Eine fällige oder bereits bezahlte Jahresgebühr bleibt auch im Falle einer Kündigung geschuldet bzw. wird der Firma bzw. dem Karteninhaber nicht zurückerstattet. Die Bank ist bei Beendigung des Kartenvertragsverhältnisses überdies berechtigt, aus allfällig angebotenen Prämienprogrammen resultierende Gutschriften nicht mehr vorzunehmen.

## **21 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Das Kartenvertragsverhältnis zwischen der Firma resp. dem Karteninhaber und der Bank untersteht schweizerischem Recht. Soweit es die gesetzlichen Bestimmungen zulassen, ist der Sitz der Bank ordentlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort. Für Firmen mit Sitz resp. Karteninhaber mit Wohnsitz im Ausland gilt der Erfüllungsort auch als Betreibungsort. Die Bank behält sich das Recht vor, die Firma resp. den Karteninhaber auch beim zuständigen Gericht ihres Sitzes resp. seines Wohnsitzes oder bei einem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

## **22 Erwähnte Dokumente**

Alle in diesen Bedingungen erwähnten Dokumente sind in der jeweils aktuell gültigen Form unter [www.raiffeisen.ch/rechtliches](http://www.raiffeisen.ch/rechtliches) resp. [www.raiffeisen.ch/downloadcenter](http://www.raiffeisen.ch/downloadcenter) abrufbar oder bei der Bank beziehbar.

Version 1.0 / 05/2022